

Frau
Präsidentin des Nationalrates
Doris Bures
Parlament
1017 Wien

GZ: BMG-11001/0216-I/A/15/2014

Wien, am 13. November 2014

Sehr geehrte Frau Präsidentin!

Ich beantworte die an mich gerichtete schriftliche parlamentarische **Anfrage Nr. 2396/J der Abgeordneten Angela Lueger und GenossInnen** nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

Einleitend wird darauf hingewiesen, dass eine direkte Vergleichbarkeit der Zahlen von Jahr zu Jahr nur bedingt gegeben ist, da sehr viele unterschiedliche Parameter zu berücksichtigen sind: zum Beispiel wegen der Vielzahl unterschiedlichster Spielzeuge sowie durch unterschiedliche Schwerpunktsetzungen von durchgeführten Aktionen oder das oft von öffentlicher Risikowahrnehmung beeinflusste Untersuchungs-geschehen in anderen Staaten, das über das „Rapid Exchange of Information System“ (RAPEX), ein Schnellwarnsystem der EU für den Verbraucherschutz, auch auf Österreich rückwirken kann.

Frage 1:

Rückholaktionen von nicht sicheren Waren gehören gemäß § 38 Lebensmittel-sicherheits- und Verbraucherschutzgesetz (LMSVG) zu den grundlegenden Pflichten der Unternehmer/innen.

Von Rückholaktionen betroffene Produkte waren:

<u>Produkt</u>	<u>Gefahr</u>
Motorikschleife	Verschlucken (Erstickungsrisiko)
Magnetspielzeug	Verschlucken (Erstickungsrisiko)
Stoffbär	Erstickungsrisiko
Schlüsselanhänger Stoffauto	Erstickungsrisiko
Schlüsselanhänger Plüschtier	Erstickungsrisiko
Spielzeug-Teeservice	Erstickungsrisiko
Puzzle Uhr Clown	Verschlucken (Erstickungsrisiko)

Seifenblasen	Hygiene/Pseudomonas
Holzmusikinstrumente	Risiken Ersticken/Verletzungen
Holzzug mit Autotransporter	Erstickungsrisiko
Trio Musik-Set	Formaldehyd in Holzspielzeug
RAPEX 756/13 – Seifenblasen	mikrobielle Verunreinigung
RAPEX 1125/13 – Geschicklichkeitsspiel	Nickelgehalt

Frage 2:

Bei Kenntnis des Mangels kommen die betroffenen Unternehmer/innen üblicherweise ihrer Verantwortung nach dem LMSVG sofort und freiwillig nach, daher liegen mir meist keine Zahlen über behördlich angeordnete Rückrufe vor.

Frage 3:

Behördliche Maßnahmen gemäß § 39 Abs. 2 LMSVG können zunächst auch ohne einen schriftlichen Bescheid angeordnet werden. Solche Sofortmaßnahmen sind nicht zwangsläufig nur Rückholungen, sondern betreffen auch andere mögliche Handlungsoptionen.

Bei Beprobung wurde nach Einlangen der Gutachten, die eine Gesundheits-schädlichkeit der Ware aufzeigten, eine RAPEX-Meldung (in Verbindung mit einer Meldung nach § 42 LMSVG) erstattet und die Ware bei den Unternehmen aus dem Verkehr genommen. Ähnliche dort vorrätige Produkte wurden in der Regel zusätzlich beprobt.

Darüber hinaus wurden Unternehmer/innen gegebenenfalls angewiesen, eine Warnung zu veröffentlichen. Die Durchführung der Veröffentlichung wird überwacht. Was Verordnungsverstöße anlangt, wurden gemäß § 42 LMSVG alle betroffenen Bundesländer informiert und die Produkte zumeist freiwillig aus dem Verkehr genommen.

Im Jahr 2013 gesetzte Sofortmaßnahmen umfassten u.a. folgende Produkte:

- Chocolate Eggs Spongebob
- Puzzle Uhr Clown
- Motorikschleife
- Spielzeugpistolen
- Yoyo-Bälle
- Puppen
- Musikspiele
- Doktorkoffer

Frage 4:

§ 38 LMSVG regelt grundlegende Unternehmer/innenpflichten, wie sie für die diesem Gesetz unterliegenden Warengruppen aus dem Europäischen Lebensmittelrecht (v.a. der Basisverordnung (EG) Nr. 178/2002) sowie auch aus dem Europäischen Produktsicherheitsrecht (und seiner österreichischen Umsetzung durch das

Produktsicherheitsgesetz 2004) heraus anzuwenden sind. Durch diese Verpflichtungen und den Umstand, dass viele Herstellerfirmen, EU-Importfirmen, Handelsketten und Vertriebsorganisationen ihren Firmensitz nicht in Österreich haben, werden Rückrufe fehlerhafter Waren überwiegend von Seiten der Firmen veranlasst. Die zugehörige Zahl ist nicht lückenlos zu erheben; insbesondere sind keine Daten zu Rückholungen über Versicherungen bekannt.

Frage 5:

Im Jahr 2013 wurden von der AGES-Kontaktstelle sechs Meldungen betreffend Spielzeug an das RAPEX-System in Brüssel weitergegeben, diese betrafen folgende Produkte:

- 1 Revolver
- 1 Geschicklichkeitsspiel
- 1 x Seifenblasen
- 1 Kinderuhr
- 1 Plüschtier
- 1 Puppe

Frage 6:

Das RAPEX-System und die damit verbundenen Abläufe gehören heute zum Standard und haben sich in Österreich und in der EU insgesamt bewährt. Nach Erstinformation durch die EU-Kommission wird in Österreich eine Kurzbewertung des Gefahrenpotentials durch die AGES-ILMU vorgenommen. Davon abhängig erfolgen sofort Kontrollen durch die Lebensmittel-Aufsichtsdienststellen der Länder.

Übliche Maßnahmen waren: Nachschau in den Betrieben aufgrund der RAPEX-Meldungen, gegebenenfalls Anzeige gemäß LMSVG, Auftrag zur unschädlichen Beseitigung und Rückholung vom Markt, Einleitung von Strafverfahren, Anpassung der Kennzeichnung sowie Information an die zuständige Behörde gemäß § 42 LMSVG, gegebenenfalls Überprüfung der ordnungsgemäßen Rücknahme vom Markt. Nicht selten befanden sich die via RAPEX gesuchten Waren auch gar nicht auf dem österreichischen Markt. Im Übrigen darf ich auf meine Ausführungen zu Frage 3 verweisen.

Produkt	Mangel	AGES Beurteilung
Chocolate Eggs Spongebob	EN71	Verstoß Spielzeugverordnung
Seifenblasen	Hygiene/Pseudomonas, Enterobacteriaceae	gesundheitsschädlich
Fahrzeug	Erstickungsgefahr	gesundheitsschädlich
Roller („Scooter“)	Verletzungsgefahr	Verstoß Spielzeugverordnung
Plüschtier	Gefahr durch Verschlucken	Verstoß Spielzeugverordnung

Dinosaurierei	Erstickungsgefahr	Eindeutige Beurteilung nicht möglich
---------------	-------------------	--------------------------------------

Produkte, die in der Regel als gesundheitsschädlich beurteilt wurden:

Light-up Yoyo Pulse, Puffer Balls, The Puffer-Family, Hobby Dough Knetteig, Dome Tumbler Snoopy, Scubidou Kidea, Scubidou Girl Toys Garden, Trachtenbär, Funny Ducks, Bob Baumeister Pet, Fingermalfarben, Quietschfigur.

RAPEX 211/13	Schlüsselanhänger
RAPEX 27/13	Autos
RAPEX 29/13	Flöte
RAPEX 30/13	Flöte
RAPEX 185/13	Teeservice
RAPEX 72/13	Bär
RAPEX 53 A11/13	Magnetspielzeug
RAPEX 1055/13	Buggy
RAPEX 1125/13	Geschicklichkeitsspiel
RAPEX 1207/13	Magnetspielzeug
RAPEX 0071 A11/13	Babyspielzeug (Gestrickter Affe)
RAPEX 1844/13	Herz Ballons
RAPEX 0143/13	Sammelfiguren „Wrestling Fight“
RAPEX 0145/13	Puppe Vogue Girl
RAPEX 0150/13	Sammelfiguren „Growing Pet“
RAPEX 0130/13	Bastelzubehör Sponge Bob Print & Colors
RAPEX 0151/13	Geschicklichkeitsspiel Kensho
RAPEX 0183/13	Magnetspielzeug
RAPEX 14/13	Taschenlampe
RAPEX 0222/13	Babyspielzeug
RAPEX 0756/13	Seifenblasen
RAPEX 894/13	Popeyes
RAPEX 895/13	Angry Birds
RAPEX 1054/13	Fingerfarben
RAPEX 1462	Polizeiset Super Shooter
RAPEX 0933/13	Seifenblasen aus China
RAPEX 1082/13	Puzzle Uhr „Clown“
RAPEX 1841/13	GOWI Kaffeeservice Lyon für Kinder

Abgesehen vom Generalauftrag an die Lebensmittelaufsicht, in ihrem Wirkungsbereich EU-Meldungen nachzugehen, hat mein Ressort auch Prüfungsschwerpunkte in dieser außerordentlich vielgestaltigen Warengruppe gesetzt. Billige „No-Name“-Produkte zeigten öfter Mängel als Markenware.

Die vom Bundesministerium für Gesundheit im Jahr 2013 angeordneten Schwerpunktaktionen unterschiedlicher Laufzeiten waren:

- A-002-13 Spielzeug in Verbindung mit Lebensmitteln
- A-027-13 Sicherheit von Yoyo-Bällen
- A-035-13 Formaldehyd in Holzspielzeug

Damit wurde auch dem risikobasierten Ansatz des österreichischen MIK (Mehrjähriger Integrierter Kontrollplan) Rechnung getragen.

Frage 7:

Kontrollen von Spielwaren erfolgten bei Hersteller/inne/n, Importeur/inn/en, im Großhandel und im Spielzeug-Facheinzelhandel, auf Messen, Kirtagen etc.; in anderen Betriebsarten, die ebenfalls Spielzeug führen, kann die Kontrolltätigkeit nicht separat auf Spielzeug bezogen ausgewiesen werden (z.B. Drogeriemärkte, Lebensmittelhandel).

Oft sind auch mehrmalige Kontrollen (Ermittlung, Maßnahmensetzung) - besonders nach Beanstandungen im einschlägigen Handel - erfolgt. Es wurden Rückholaktionen überwacht und auch auf Grund von zahlreichen RAPEX-Meldungen in Betrieben Nachschau gehalten.

Die Gesamtzahl der im Bundesgebiet für das Jahr 2013 erfolgten Probennahmen liegt bei 388 Probenziehungen mit anschließender Begutachtung. Auch Handelskontrollen und Recherchen zu insgesamt mehr als 460 RAPEX-Meldungen wurden durchgeführt. Zudem wurden Probenziehungen aufgrund angeordneter Schwerpunktaktionen meines Ressorts durchgeführt (ich verweise diesbezüglich auch auf meine Ausführungen zu Frage 6). Weiters haben zahlreiche Ermittlungen im Handel (z.B. betreffend CE-Zeichen, Herkunft der Waren, Warnhinweise, Ablösen von Kleinteilen etc.) und im Rahmen von Betriebsrevisionen stattgefunden.

Sofern von den Bundesländern verfügbar und angegeben, sind nachstehende Zahlen orientierend zu werten:

- Burgenland: 464 RAPEX-Meldungen bearbeitet, 19 Probenziehungen
- Niederösterreich: Revisionen mit 101 Proben, Ermittlungen/Kontrollen im Handel
- Steiermark: Ermittlungen/Kontrollen im Handel und gemäß Probenplan
- Oberösterreich: 67 Probenziehungen, zahlreiche Ermittlungen/Kontrollen im Handel, 260 RAPEX-Meldungen wurde intensiv nachgegangen
- Tirol: 56 Kontrollen/Ermittlungen im Handel
- Kärnten: Zahlreiche RAPEX-Einsätze, daneben 36 Ermittlungen und Kontrollen im Handel, 5 Betriebs-Revisionen, 16 Probenahmen (davon 4 Beanstandungen)
- Vorarlberg: Angeordnete Maßnahmen auf Grund von Aufträgen des BMG, RAPEX-Erhebungen, Kontrollen im Fachhandel
- Salzburg: Es wurden insgesamt 38 Proben gezogen, davon wurden 6 beanstandet. Informationen an andere Bundesländer gemäß § 42

LMSVG, Überprüfungen von Rückrufen und Kontakt mit den verantwortlichen Unternehmer/inne/n erfolgten.

Wien: Ermittlungen/Kontrollen im Handel (darunter die drei Schwerpunktaktionen A-002-13, A-027-13, und A-035-13, einschließlich Probenahmen, dazu W71a11/13 gestrickter Affe, W756/13 und W933/13 Seifenblasen, W1054/13 Fingermalfarben, W544/13 Magnetspielzeug, W1556/13 Holzmusikinstrument), weiters RAPEX-Erhebungen

Frage 8:

Spielzeugkontrollen werden im Rahmen der üblichen Kontroll- bzw. Ermittlungstätigkeit überwiegend von allen Organen der Lebensmittelaufsicht wahrgenommen. In den Bundesländern wie Vorarlberg und Wien werden diese auch von spezialisierten Organen der Lebensmittelaufsicht durchgeführt.

Verfügbare Bundesländerdaten:

Burgenland:	5
Niederösterreich:	32
Oberösterreich:	29
Steiermark:	28
Salzburg:	7,6 (Amt der Salzburger Landesregierung) 3,5 (Markt- und Veterinäramt Stadt Salzburg)
Tirol:	19
Kärnten:	27
Vorarlberg	3 (mit zusätzlichem Gebiet Produktsicherheit)
Wien	2 (zu je 50% der Gesamttätigkeit)

Frage 9:

Die Arbeitsgruppe zur Änderung der chemischen Grenzwerte nützt ihre Möglichkeiten und es wurden unter Mitarbeit Österreichs eine Reihe weiterer Aktivitäten vorangetrieben. Gemäß Artikel 46 „Änderungen und Durchführungsmaßnahmen“ kann die Kommission u.a. Anhang II Teil III Nummer 13 (Migrationsgrenzwerte) der Richtlinie 2009/48/EG über die Sicherheit von Spielzeug ändern, um sie an den technischen und wissenschaftlichen Fortschritt anzupassen.

Von der Arbeitsgruppe zur Änderung der chemischen Grenzwerte wurden bisher bereits Vorschläge für neue Grenzwerte zu Blei, Cadmium und Barium erarbeitet. Neue Grenzwerte für Cadmium sind schon durch die Richtlinie 2012/7/EU in Kraft. Die Umsetzung in nationales Recht erfolgte durch die Verordnung BGBl. II Nr. 38/2013.

Neue Grenzwerte für Barium wurden bereits durch die Verordnung (EU) Nr. 681/2013 in Kraft gesetzt.

Bezüglich der Höhe der neuen Grenzwerte für Blei werden seit Jahren heftige Diskussionen innerhalb der Mitgliedstaaten geführt. Mittlerweile liegt ein Entwurf zur Änderung dieser Grenzwerte in der Spielzeugrichtlinie vor, der die insbesondere von

Österreich, Deutschland und Dänemark geforderten niedrigeren Grenzwerte enthält. Über diesen Entwurf soll voraussichtlich in der nächsten Ausschusssitzung im Dezember 2014 abgestimmt werden.

Die (analytisch schwierigen) Grenzwerte zu Chrom VI sind derzeit in Diskussion.

Die Kommission kann gemäß Artikel 46 weiters spezifische Grenzwerte für chemische Stoffe beschließen, die in Spielzeug verwendet werden, das zur Verwendung durch Kinder unter 36 Monaten bestimmt ist, bzw. in anderem Spielzeug, das dazu bestimmt ist, in den Mund genommen zu werden (Anhang II Anlage C).


Ein wichtiges Ziel der Arbeitsgruppe ist auch die Erstellung einer Liste von Substanzen, die in Anhang C der Richtlinie 2009/48/EG über die Sicherheit von Spielzeug aufgenommen werden soll (Anlage C: „Gemäß Artikel 46 Abs. 2 festgelegte Grenzwerte für chemische Stoffe, die in Spielzeug verwendet werden, das zur Verwendung durch Kinder unter 36 Monaten bestimmt ist, bzw. in anderem Spielzeug, das dazu bestimmt ist, in den Mund genommen zu werden“).

Bezüglich der Erweiterung von Anlage C wurden in der Arbeitsgruppe insbesondere CMR-Stoffe (cancerogen, mutagen, reproduktionstoxisch) diskutiert. Es wurden Vorschläge für folgende Substanzen erarbeitet: Bisphenol A, TCEP, TCPP, TDCP, Phenol, Formamid, Kathon, CMI, MI und BIT.

Bereits veröffentlicht sind die Grenzwerte zu TCEP, TCPP und TDCP durch die Richtlinie 2014/79/EU und zu Bisphenol A durch die Richtlinie 2014/81/EU. Bezüglich der Grenzwerte für Phenol, Formamid, Kathon, CMI, MI und BIT liegen Entwürfe zur Änderung der Richtlinie vor, die ebenfalls in der nächsten Ausschusssitzung im Dezember 2014 abgestimmt werden sollen.

Derzeit in Diskussion sind u.a. die Substanzen Formaldehyd, Anilin und Trichlorethylen.

Dr.ⁱⁿ Sabine Oberhauser

Signaturwert	mRjD93Gd85TCB2H1Gwju4X2H2T/gEwfrsVPLWpchgD9JhdqpuflSsILInhl H1JnsGRmtVk2IKCDo76A2wo0oL04p10JQrfc3QImMLhMhLX/aYM0HQnMMDn7zCWKm 2UhpEPiX9m49kfceWibARElvW7PAmo2OW06rih0D8=	
	Unterszeichner	serialNumber=756257306404,CN=Bundesministerium f. Gesundheit,O=Bundesministerium f. Gesundheit,C=AT
	Datum/Zeit-UTC	2014-11-14T15:39:42+01:00
	Aussteller-Zertifikat	CN=a-sign-corporate-light-02,OU=a-sign-corporate-light-02,O=A-Trust Ges. f. Sicherheitssysteme im elektr. Datenverkehr GmbH,C=AT
	Serien-Nr.	540369
	Parameter	etsi-bka-moa-1.0
Hinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert.	
Prüfinformation	Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter: http://www.signaturpruefung.gv.at	